1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
47

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1987	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. April 1987	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 87	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz und der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz . . . . . *Ändert GVBl. II 53-46 und 53-47*	47
25. 3. 87	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlung und Weiterleitung der zur Aufstellung des Emissionskatasters Hausbrand erforderlichen Angaben . . . . . *Ändert GVBl. II 310-51*	48
23. 2. 87	Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen . . . . . *GVBl. II 85-26*	49
6. 3. 87	Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO) . . . . . *GVBl. II 85-27*	49
6. 3. 87	Verordnung über die Erfassung und Erlaubnisfreiheit von Einleitungen gefährlicher Stoffe in Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung) . . . *GVBl. II 85-28*	54

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz und der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz

Vom 25. März 1987

Auf Grund des § 32 Abs. 3 und des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird verordnet:

Artikel 1[1])

In § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 424) werden die Worte „auf den Minister für Wirtschaft und Technik" durch die Worte „dem Minister für Umwelt und Energie" ersetzt.

Artikel 2[2])

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Zuständige Behörde für
      1. die Zustimmung nach § 79 Abs. 3 Satz 1
      2. die Bestimmung nach § 173 Abs. 1 Satz 1

      des Bundesberggesetzes ist der Minister für Umwelt und Energie. Die Entscheidung nach Nr. 2 ergeht im Einvernehmen mit dem Sozialminister."

[1]) Ändert GVBl. II 53-46
[2]) Ändert GVBl. II 53-47

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   aa) als Nr. 6 wird eingefügt:
      „6. Die Feststellung des Wertes nach § 31 Abs. 2 Satz 2,";
   bb) die bisherigen Nr. 6 bis 14 werden Nr. 7 bis 15;
   cc) die Verweisung „Abs. 1 Nr. 2" wird durch die Verweisung „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

2. In § 2 werden die Worte „Der Minister für Wirtschaft und Technik" durch die Worte „Der Minister für Umwelt und Energie" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1987

Die Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Mit der Wahrnehmung
der Geschäfte des
Ministers für Umwelt und Energie
beauftragt
Clauss

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlung und Weiterleitung der zur Aufstellung des Emissionskatasters Hausbrand erforderlichen Angaben*)

Vom 25. März 1987

Auf Grund des § 46 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ermittlung und Weiterleitung der zur Aufstellung des Emissionskatasters Hausbrand erforderlichen Angaben vom 1. September 1978 (GVBl. I S. 518) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Feuerungsanlagen vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121)" durch die Worte „§ 9a Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Feuerungsanlagen in der Fassung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 166), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), mit Ausnahme von Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Stoffe" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Paragraphenangabe „9" durch die Paragraphenangabe „9a" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Ministers für Landwirtschaft und Umwelt" durch die Worte „Ministers für Umwelt und Energie" ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „1,90" durch die Zahl „2,25" und in § 5 Abs. 1 Nr. 2 die Zahl „0,60" durch die Zahl „0,75" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1987

Die Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Mit der Wahrnehmung
der Geschäfte des
Ministers für Umwelt und Energie
beauftragt
Clauss

*) Ändert GVBl. II 310-51

Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen*)

Vom 23. Februar 1987

Auf Grund des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung für den Bau, die wesentliche Änderung und die Stillegung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen wird für

1. Wasserversorgungsanlagen, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen oder für mehr als 20 000 Einwohner bemessen sind,
2. zentrale Abwasserbehandlungsanlagen, deren Bemessung eine Schmutzfracht von 600 kg biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (roh) und mehr zugrunde liegt, und die damit verbundenen Hauptsammelkanäle mit deren Speicher- und Entlastungsanlagen sowie bei privaten zentralen Abwasserbehandlungsanlagen dieser Größe auch die damit verbundenen Vorbehandlungsanlagen,
3. Hauptsammelkanäle, mit deren Speicher- und Entlastungsanlagen, wenn sie über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen,
4. Abwasseranlagen für radioaktives Abwasser (Dekontaminierungsanlagen),

auf die obere Wasserbehörde übertragen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Einwohnerzahl in Abs. 1 Nr. 1 und die Größe der Schmutzfracht sind die der Planung für die zukünftige Entwicklung zugrunde gelegten Werte des gesamten Unternehmens. Bei gewerblicher Wassernutzung ist ein Bedarf von 100 Liter täglich (mittlerer Verbrauch) dem Wasserverbrauch eines Einwohners gleichzusetzen.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 27. Dezember 1965 (GVBl. 1966 I S. 16)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Februar 1987

Der Hessische Sozialminister
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers
für Umwelt und Energie
beauftragt
Clauss

*) GVBl. II 85-26
[1]) GVBl. II 85-11

Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO)*)

Vom 6. März 1987

Auf Grund des § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Abwasseranlagen, die nach § 44 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes einer Genehmigung bedürfen, und für genehmigungsfreie Abwasseranlagen, mit denen erlaubnispflichtige Einleitungen gefährlicher Stoffe im Sinne von § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgen.

§ 2
Eigenkontrolle

(1) Die Unternehmer von Abwasseranlagen nach § 1 haben die Untersuchungen des Abwassers auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen (Eigenkontrolle). Sie haben ihre Abwasseranlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Meßgeräten zu versehen. Die Verpflichtung nach Satz 1 umfaßt bei Abwasserbehandlungsanlagen die Durchflußmessung, die Analyse des der Abwasserbehandlungsanlage zufließenden

*) GVBl. II 85-27

und des abfließenden Abwassers, die Überwachung der Schlammbeschaffenheit und die Ermittlung der zur Steuerung des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage dienenden Kenngrößen. In den übrigen Fällen umfaßt die Verpflichtung nach Satz 1 die Abflußmessung und die Analyse der abfließenden Stoffe.

(2) Der Unternehmer einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage hat, soweit durch Bescheid nichts anderes bestimmt ist, die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Messungen und Untersuchungen durchzuführen oder vornehmen zu lassen. Der Umfang der Eigenkontrolle von sonstigen Abwasseranlagen ergibt sich aus dem Bescheid.

Anlage

(3) Soweit in einem Bescheid die Untersuchung des von der Abwassereinleitung beeinflußten Gewässers vorgeschrieben ist, hat der Unternehmer diese als Eigenkontrolle durchzuführen.

§ 3

Ausführung der Eigenkontrolle

(1) Die Eigenkontrolle ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik von geeignetem Personal des Unternehmers der Abwasseranlage und, im Falle des Abs. 3, von einer Untersuchungsstelle nach § 5 vorzunehmen. Soweit die Eigenkontrolle oder Teile derselben nicht vom Personal des Unternehmers durchgeführt wird, ist der Wasserbehörde mitzuteilen, wer die Messungen oder Untersuchungen durchführt.

(2) Die Unternehmer insbesondere benachbarter Abwasseranlagen können durch schriftliche Vereinbarung die Durchführung der Eigenkontrolle auf geeignetes Personal der anderen Abwasseranlage übertragen, wenn eine zuverlässige werktägliche Funktionskontrolle der Anlage sichergestellt wird. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Mit der Eigenkontrolle von in der Anlage zu dieser Verordnung nicht aufgeführten, im Bescheid begrenzten gefährlichen oder besonderen Abwasserinhaltsstoffen ist eine Untersuchungsstelle zu beauftragen.

(4) Bei Abwassereinleitungen in ein Gewässer sind Rückstellproben des zu untersuchenden Abwassers zu nehmen und bei 4 °C so lange aufzubewahren, bis die Analyse der Originalprobe vorliegt, mindestens jedoch fünf Tage. Bei erlaubnispflichtigen Einleitungen von Abwasser in Abwasseranlagen können Rückstellproben im Bescheid angeordnet werden.

§ 4

Kontrolle der Einleitungen Dritter in Abwasseranlagen

Der Unternehmer einer Abwasseranlage hat die Einleitungen Dritter in seine Anlage durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen, soweit es sich um nichthäusliches Abwasser handelt. Die Kosten sind dem Unternehmer von den Einleitern zu erstatten. Für die Einleitungen nach Satz 1 ist ein Abwasserkataster, gegliedert für den Einzugsbereich der jeweiligen vorhandenen oder geplanten Abwasserbehandlungsanlage, aufzustellen. Anzahl und Umfang der Untersuchungen sind unter Berücksichtigung von Art und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers vom Unternehmer in einem Meßprogramm festzustellen, das insbesondere die Einleitungen gefährlicher Stoffe umfaßt.

§ 5

Untersuchungsstellen für Abwasser

(1) Untersuchungsstellen können

1. als Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen,
2. als Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Mitglieder der Körperschaft und für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften,
3. als Einrichtung einer wissenschaftlichen Institution des Landes für Unternehmer von Abwasseranlagen,
4. als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen

Abwasseruntersuchungen vornehmen.

(2) Untersuchungsstellen müssen für die Abwasseruntersuchungen geeignetes Personal beschäftigen und mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten ausgestattet sein. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

1. für die Untersuchungsstelle ein fachlich geeigneter und erfahrener Laborleiter bestellt ist, der für einen ordnungsgemäßen Laborbetrieb und die Durchführung der Untersuchungen verantwortlich ist,
2. die personelle Besetzung der Untersuchungsstelle die ordnungsgemäße Durchführung der Abwasseruntersuchungen gewährleistet,
3. die Untersuchungsstelle so ausgestattet ist, daß eine umfassende Untersuchung des Abwassers einschließlich der Parameter des Abwasserabgabengesetzes möglich ist.

§ 6

Staatliche Anerkennung von Untersuchungsstellen

(1) Untersuchungsstellen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Die Anerkennung wird widerruflich und befristet erteilt; sie kann auf bestimmte Untersuchungen beschränkt werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag die für den Sitz der Untersuchungsstelle zuständige obere Wasserbehörde. Falls der Sitz der Untersuchungsstelle außerhalb des Landes liegt, ist der Regierungspräsident in Kassel zuständig.

(3) Der Inhaber der Untersuchungsstelle hat der Anerkennungsbehörde den Übergang der Untersuchungsstelle auf einen anderen Inhaber sowie den Wegfall von für die Zulassung wesentlichen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Todes des Inhabers trifft die Verpflichtung denjenigen, der die Untersuchungsstelle weiter betreibt.

§ 7

Betriebstagebuch

(1) Für Abwasseranlagen nach § 1 ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrolle einzutragen sind. Die Eintragungen sind von demjenigen zu unterzeichnen, dem die Bedienung der Abwasseranlage oder die Betreuung der Einleitung obliegt.

(2) Die zur Führung des Betriebstagebuches Verpflichteten haben dem Gewässerschutzbeauftragten das Betriebstagebuch monatlich mindestens einmal zur Überprüfung und zur Gegenzeichnung vorzulegen. Ist ein Gewässerschutzbeauftragter nicht bestellt, erfolgt die Vorlage an den für die Abwasseranlage zuständigen Betriebsleiter; dieser hat die Eintragung zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

(3) Das Betriebstagebuch ist der Wasserbehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. In Ausnahmefällen kann die Wasserbehörde die Überlassung von Durchschriften oder Kopien der Eintragungen verlangen. Erfolgt die Registrierung der Eigenkontrolle über elektronische Datenverarbeitung, können im Einvernehmen mit der Wasserbehörde auch maschinenlesbare Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

(4) Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren, soweit die Wasserbehörde keine anderen Fristen angeordnet hat.

§ 8

Nachweise der Eigenkontrolle und der Kontrolle der Einleitungen Dritter in die Abwasseranlagen

(1) Der Unternehmer der Abwasseranlage hat der Wasserbehörde die zusammengefaßten und ausgewerteten Ergebnisse der Eigenkontrolle (Eigenkontrollbericht) jährlich spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Wasserbehörde kann die Vorlage von Zwischenberichten verlangen. Die Wasserbehörde kann, insbesondere bei erheblichem Datenumfang, verlangen, daß die Nachweise der Eigenkontrolle und der Kontrolle der Einleitungen Dritter mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfaßt, verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden. Die oberste Wasserbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift Einzelheiten der Datenerfassung, -verarbeitung, -speicherung und -übermittlung regeln.

(2) Der Eigenkontrollbericht muß mindestens folgende Angaben über das eingeleitete Abwasser enthalten:

1. Abwassermenge, gemessen in den im Erlaubnisbescheid festgesetzten Meßgrößen,
2. Konzentrationen der im Erlaubnisbescheid begrenzten Schadstoffe und Schadstoffgruppen,

jeweils mit den arithmetischen Mittelwerten aus den Messungen im Berichtszeitraum und einer Auswertung der Messungen,

3. eine Zusammenstellung über die Art, Menge, Konzentration und Herkunft der im Abwasser enthaltenen Inhaltsstoffe,
4. eine Gegenüberstellung der Ausbaugröße (Kapazität) der Abwasserbehandlungsanlage und ihrer Belastung durch Parameter, die in der Abwasserbehandlungsanlage gezielt vermindert werden und
5. für abwasserabgabepflichtige Einleiter die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge, der Jahresmengen der in den Vorfluter eingeleiteten oxidierbaren Stoffe (CSB) und der abgabepflichtigen gefährlichen Stoffe.

(3) Der Unternehmer der Abwasseranlage hat der Wasserbehörde mit dem Eigenkontrollbericht die ausgewerteten Ergebnisse der im Berichtszeitraum nach § 4 vorgenommenen Kontrolluntersuchungen vorzulegen. Darin müssen mindestens Angaben über den Gewerbe- oder Industriezweig, die jeweilige Abwassermenge sowie die zusammengefaßten und ausgewerteten Untersuchungsergebnisse der erlaubnispflichtig eingeleiteten gefährlichen Stoffe enthalten sein.

(4) Wer erlaubnispflichtig gefährliche Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, hat den Eigenkontrollbericht auch dem Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlagen zuzuleiten.

§ 9

Anzeigepflicht

Der Unternehmer einer Abwasseranlage hat wesentliche Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wesentlich sind solche Veränderungen,

1. die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlage, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung führen können,
2. die bei einer erlaubnisfreien Einleitung gefährlicher Stoffe zu einer Überschreitung der in einer Rechtsverordnung nach § 126 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes festgelegten Grenzwerte führen,

3. die bei einer erlaubten Einleitung gefährlicher Stoffe zu einer Überschreitung der festgelegten Grenzwerte führen.

§ 10

Ausnahmen

Die Wasserbehörde kann für die Eigenkontrolle einer Abwasseranlage mit geringen Schadstoffemissionen im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn eine hinreichende Kontrolle der Anlage gewährleistet ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 116 Abs. 1 Nr. 20 des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 2 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Verordnung vorgeschriebene Messung oder Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder vornehmen läßt,
2. entgegen § 6 Abs. 3 den Wechsel des Inhabers der Untersuchungsstelle oder den Wegfall von für die Anerkennung wesentlichen Voraussetzungen nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
3. das Betriebstagebuch entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder die Aufbewahrungspflicht oder eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Abs. 4 verletzt,
4. den Eigenkontrollbericht entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig oder entgegen § 8 Abs. 2 nicht vollständig vorlegt, einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs, 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder dem Eigenkontrollbericht die in § 8 Abs. 3 bezeichneten ausgewerteten Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen nicht beifügt,
5. entgegen § 13 Abs. 3 eine vorgeschriebene oder von der Wasserbehörde durch vollziehbare Anordnung bestimmte Untersuchung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vornimmt.

§ 12

Zuständige Wasserbehörde

Wasserbehörde im Sinne dieser Verordnung ist bei der erlaubnispflichtigen Einleitung gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen die untere Wasserbehörde, in den übrigen Fällen die für die Genehmigung der Abwasseranlage zuständige Wasserbehörde. § 6 bleibt unberührt.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Bestehende Einleitungen gefährlicher Stoffe sind mit den nach dieser Verordnung erforderlichen Einrichtungen und Geräten spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung auszustatten.

(2) Für die bestehenden Einleitungen gefährlicher Stoffe entfällt die Verpflichtung zum Nachweis der Eigenkontrolle und der Kontrolle der Einleitungen in die Kanalisation nach § 8 innerhalb der Frist des Abs. 1, soweit die erforderlichen Einrichtungen und Geräte noch nicht vorhanden sind.

(3) Solange für Einleiter gefährlicher Stoffe noch keine Erlaubnis erteilt wurde, aber eine Anzeige nach Art. 4 Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Abfallgesetzes vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181) vorliegt, hat der Einleiter die Konzentration der gefährlichen Stoffe und die zugehörige Abwassermenge jährlich mindestens viermal anhand einer Stichprobe bei normalem Betriebszustand zu messen, soweit keine anderen Anordnungen durch die Wasserbehörde getroffen werden.

§ 14

Schlußvorschriften

(1) Die Eigenkontrollverordnung vom 24. September 1982 (GVBl. I S. 237)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. März 1987

Der Hessische Sozialminister

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers
für Umwelt und Energie
beauftragt

Clauss

[1]) GVBl. II 85-25

Anlage zu § 2 Abs. 2

Anforderungen für biologische Abwasseranlagen an Art, Anzahl und Umfang der mindestens vorzunehmenden Messungen und Untersuchungen

	Ausbaugröße der Abwasseranlage					
	Größenklasse 1		Größenklasse 2		Größenklasse 3	Größenklasse 4
	bis 60 kg/d BSB_5 (roh)		über 60 kg/d BSB_5 (roh)	über 60 bis 600 kg/d BSB_5 (roh)	über 600 bis 6000 kg/d BSB_5 (roh)	über 6000 kg/d BSB_5 (roh)
	Teichanlagen	andere Anlagen	Teichanlagen	andere Anlagen		
Zulauf Anlage						
Abwassermenge					K	K
pH-Wert		W		Wt	T	K
Temperatur				Wt	T	T
BSB_5	M	M	M	M	W	W
CSB	M	M	M	M	W	W
AOX						M
Ablauf Vorklärung						
Absetzbare Stoffe		W		W	W	T
pH-Wert				W	W	T
BSB_5		M		M	W	W
Belebungsbecken						
O_2-Gehalt	W	Wt	W	Wt	K	K
Schlammvolumen		W		Wt	T	T
Trockensubstanz	a)	M	a)	W	W	T
Glühverlust		M		W	W	T
Tropfkörper						
Absetzbare Stoffe im Ablauf					T	T
Nachklärbecken						
Sichttiefe	a)	W	a)	Wt	T	T
Ablauf Anlage						
Abwassermenge	Wt	Wt c)	K	K c)	K	K
Absetzbare Stoffe	W	Wt	W	Wt	T	T
pH-Wert	W	W	W	W	T	T
Temperatur	W	W	W	W	T	T
BSB_5	M	M	W	W	W	T
CSB	M	M	W	W	W	T
NH_4-N	M	M	W	W	W	T
PO_4-P	M	M	W	W	W	T
AOX						M
Faulturm						
pH-Wert				Wt	T	T
Temperatur				K	K	K
CO_2-Gehalt				M	W	T
CSB im Trübwasser					M	M
Trockensubstanz					M	M
Glühverlust und Glührückstand					M	M
Klärschlammenge				M	W	T
Stabilisationsbecken						
O_2-Gehalt		W		W	W	W
Trockensubstanz		M		M	W	W
Glühverlust		M		M	W	W
Klärschlammenge	b)		b)	M	W	T
Mechanische Entwässerung						
Trockensubstanz					M	W
Absetzbare Stoffe im Filtrat						W
CSB im Filtrat						M
Klärschlammenge				M	W	T

Erklärung: T = täglich; Wt = werktäglich; W = wöchentlich; M = monatlich; K = kontinuierlich

a) ¼jährliche Messung des Schlammspiegels je nach Art der Anlage im Belüftungsteich oder im Nachklärteich

b) Bei Teichräumung Feststellung der Schlammenge und der Trockensubstanz

c) Bei bestehenden Anlagen ausnahmsweise im Zulauf, sofern im Ablauf noch keine Meßeinrichtung vorhanden ist und in der Anlage kein Abschlag erfolgt

Verordnung über die Erfassung und Erlaubnisfreiheit von Einleitungen gefährlicher Stoffe in Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung)*)

Vom 6. März 1987

Auf Grund des § 45c Abs. 3 und des § 126 Abs. 1 und 2 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

§ 1

Umfang der Erlaubnispflicht

Anlage

(1) Das Einleiten oder Einbringen der in der Anlage genannten gefährlichen Stoffe in Abwasseranlagen wird von der Erlaubnispflicht ausgenommen, wenn Menge und Konzentration dieser Stoffe an ihrer Anfallstelle die in der Anlage genannten Schwellenwerte nicht überschreiten. Die Erlaubnisfreiheit tritt nur dann ein, wenn durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, daß auch bei nur zeitweise auftretenden Belastungen des Abwassers mit gefährlichen Stoffen die Schwellenwerte nicht überschritten werden.

(2) Wird Abwasser mit gefährlichen Stoffen dem Stand der Technik entsprechend vorbehandelt, gilt als Anfallstelle der Ablauf der letzten Vorbehandlungsanlage. Der Nachweis, ob eine Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik entspricht, obliegt dem Anlagenbetreiber.

(3) Die Bestimmung der Abwasserinhaltsstoffe ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Soweit derartige Regeln für einzelne Stoffe nicht vorhanden sind, legt die oberste Wasserbehörde fest, wie diese Stoffe im Abwasser zu bestimmen sind.

(4) Das Einleiten oder Einbringen radioaktiver Stoffe in Abwasseranlagen ist erlaubnisfrei, wenn der Einleiter nach der Strahlenschutzverordnung genehmigungsfrei mit radioaktiven Stoffen umgehen darf. Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen umfaßt die Entscheidung nach § 46 Abs. 2 oder 5 der Strahlenschutzverordnung die wasserrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt wird.

§ 2

Untersuchungspflicht

Die Einleiter von nicht häuslichem Abwasser in Abwasseranlagen, die gefährliche Stoffe lagern, abfüllen, herstellen, behandeln oder sonst verwenden, haben zu untersuchen, ob ihr Abwasser mit gefährlichen Stoffen belastet ist oder belastet werden kann. Soweit sie keinen Erlaubnisantrag stellen, haben sie auf Verlangen der Wasserbehörde nachzuweisen, daß ihr Abwasser nicht mit gefährlichen Stoffen belastet ist oder belastet werden kann oder die in der Anlage genannten Schwellenwerte unterschritten werden. Abwasseruntersuchungen sind von den nach der Eigenkontrollverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung staatlich anerkannten Stellen durchzuführen. Weitergehende Untersuchungspflichten bleiben unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 116 Abs. 1 Nr. 20 des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 2 vorgeschriebene Untersuchung nicht durchführt oder auf Verlangen der Wasserbehörde nicht die vorzulegenden Nachweise erbringt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. März 1987

Der Hessische Sozialminister
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers
für Umwelt und Energie
beauftragt
Clauss

*) GVBl. II 85-28

Anlage zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Stoffbezeichnung	CAS-Nr.[5])	Schwellenwerte[1]), [2]) Konzentration (mg/l)	Fracht (g/h)
1	AOX		0,5	10
2	Anthracen	120-12-7	0,2	4
3	Arsen und Arsenverbindungen		0,05	1
4	Benzo(k)fluoranthen	207-08-9	0,2	4
5	Benzol	71-43-2	1	20
6	Benzol, Chlor-	108-90-7	1	20
7	Benzol, (Chlormethyl)-	100-44-7	1	20
8	Benzol, 1-Chlor-2,4-dinitro-	97-00-7	0,2	4
9	Benzol, 1-Chlor-2-nitro-	88-73-3	0,2	4
10	Benzol, 1-Chlor-3-nitro-	123-73-3	0,2	4
11	Benzol, 1-Chlor-4-nitro-	100-00-5	0,2	4
12	Benzol, 1,2-Dichlor-	95-50-1	0,2	4
13	Benzol, 1,3-Dichlor-	541-73-1	0,2	4
14	Benzol, 1,4-Dichlor-	106-46-7	1	20
15	Benzol, α,α-Dichlormethyl-	98-87-3	1	20
16	Benzol, Ethyl-	100-41-4	1	20
17	Benzol, Hexachlor-	118-74-1	0,002	0,04
18	Benzol, 1-Methoxy-2-nitro-	91-23-6	0,2	4
19	Benzol, 1-Methoxy-4-nitro-	100-17-4	0,2	4
20	Benzol, Methyl-	108-88-3	1	20
21	Benzol, 1-Methyl-2-Chlor-	95-49-8	1	20
22	Benzol, 1-Methyl-3-Chlor-	108-41-8	1	20
23	Benzol, 1-Methyl-4-Chlor-	106-43-4	1	20
24	Benzol, 1-Methyl-4-Chlor-2-nitro-	89-59-8	1	20
25	Benzol, Methyl-Chlor-nitro- (andere als lfd. Nr. 24)		1	20
26	Benzol, 1-Methyl-2,4-dinitro-	121-14-2	0,2	4
27	Benzol, 2-Methyl-1,3-dinitro-	606-20-2	0,2	4
28	Benzol, 2-Methyl-1,4-dinitro-	619-15-8	0,2	4
29	Benzol, Methylethyl-	98-82-8	1	20
30	Benzol, Nitro-	98-95-3	0,2	4
31	Benzol, Nitro-dichlor-		0,2	4
32	Benzol, 1,1′ Oxybis (Methyl-	28299-41-4	0,2	4
33	Benzol, 1,2,4-Trichlor-	120-82-1	0,2	4
34	Benzol, 1,3,5-Trichlor-	108-70-3	1	20
35	Benzol, 1,3,5-Trimethyl-	108-67-8	0,2	4
36	Benzol, 1,2,4,5-Tetrachlor-	95-94-3	0,2	4
37	Benzolamin, 2-Chlor-	95-51-2	0,2	4
38	Benzolamin, 3-Chlor-	108-42-9	0,2	4
39	Benzolamin, 4-Chlor-	106-47-8	0,2	4
40	Benzolamin, 3-Chlor-4-methyl-	95-74-9	0,2	4
41	Benzolamin, Chlor-methyl- (andere als lfd. Nr. 40)		0,2	4
42	Benzolamin, 4-Chlor-2-nitro-	89-63-4	1	20
43	Benzolamin, Dichlor-		0,2	4
44	Benzolamin, 2,3-Dimethyl-	87-59-2	0,2	4
45	Benzolamin, 2,4-Dimethyl-	95-68-1	0,2	4
46	Benzolamin, 3,4-Dimethyl-	95-64-7	0,2	4
47	Benzolamin, 4-Nitro-	100-01-6	0,2	4
48	Benzolamin, N-Phenyl-	122-39-4	0,2	4
49	3,4-Benzopyren	50-32-8	0,2	4
50	Biphenyl	92-52-4	1	20
51	Biphenyl, chloriert	1336-36-3	0,02	0,4
52	1,1-Biphenyl-4,4′-diamin (Benzidin)	92-87-5	0,2	4

Lfd. Nr.	Stoffbezeichnung	CAS-Nr.[5])	Schwellenwerte[1]), [2]) Konzentration (mg/l)	Fracht (g/h)
53	Biphenyl, 4,4'-Diamino, -dichlor		0,2	4
54	Blei- und Bleiverbindungen[3])		0,2	8
55	1,3-Butadien, 2-Chlor-	126-99-8	1	20
56	1,3-Butadien, 1,1,2,3,4,4-Hexachlor-	87-68-3	0,02	0,4
57	1-Butanamin, N,N-dibutyl	102-82-9	1	20
58	Chinolin	91-22-5	0,2	4
59	Cadmium und Cadmiumverbindungen[3])		0,02	0,4
60	Chlor gesamt		0,2	4
61	Chrom und Chromverbindungen[3]), [4])		0,2	8
62	Cyanide, leicht freisetzbar		0,05	1
63	Cyanide, gesamt		1	20
64	Diazen, Diphenyl- (Azobenzol)	103-33-3	0,2	4
65	Ethan, 1,2-Dibrom-	106-93-4	0,2	4
66	Ethan, 1,1-Dichlor-	75-34-3	1	20
67	Ethan, 1,2-Dichlor-	107-06-2	0,2	4
68	Ethan, Hexachlor-	67-72-1	0,2	4
69	Ethan, 1,1'-Oxybis (2-Chlor- (2,2'-Dichlordiethylether)	111-44-4	0,2	4
70	Ethan, 1,1,2,2-Tetrachlor-	79-34-5	0,2	4
71	Ethan, 1,1,1-Trichlor-	71-55-6	0,2	4
72	Ethan, 1,1,2-Trichlor-	79-00-5	0,2	4
73	Ethan, 1,1,2-Trichlor-trifluor-	76-13-1	1	20
74	Ethen, Chlor-	75-01-4	1	20
75	Ethen, 1,1-Dichlor-	75-35-4	1	20
76	Ethen, 1,2-Dichlor-	540-59-0	1	20
77	Ethen, Tetrachlor-	127-18-4	0,2	4
78	Ethen, Trichlor-	79-01-6	0,2	4
79	Ethanamin, N-ethyl-	109-89-7	1	20
80	Kobalt und Kobaltverbindungen[3])		0,5	20
81	Kupfer und Kupferverbindungen[3])		0,3	12
82	Methan, Brom-	74-83-9	0,2	4
83	Methan, Chlor-	74-87-3	1	20
84	Methan, Dichlor-	75-09-2	1	20
85	Methan, Tetrachlor-	56-23-5	0,2	4
86	Methan, Trichlor-	67-66-3	0,2	4
87	Methanamin, N-Methyl-	124-40-3	1	20
88	Naphthalin	91-20-3	0,2	4
89	Naphthalin, 1-Chlor-	90-13-1	0,2	4
90	Naphthalin, Chlor- (andere als lfd. Nr. 89)		0,2	4
91	Naphthalin, 2-Methyl-	91-57-6	0,2	4
92	Nickel und Nickelverbindungen[3])		0,2	6
93	Phenol, 2,6-Bis (1,1-dimethyl-ethyl)-4-methyl-	128-37-0	0,2	4
94	Phenol, 2-Chlor-	95-57-8	0,2	4
95	Phenol, 3-Chlor-	108-43-0	0,2	4
96	Phenol, 4-Chlor-	106-48-9	1	20
97	Phenol, 4-Chlor-3-methyl-	59-50-7	1	20
98	Phenol, 2,4-Dichlor-	120-83-2	0,2	4
99	Phenol, 4-Nonyl-	104-40-5	1	20
100	Phenol, 2,4,5-Trichlor-	95-95-4	0,02	0,4
101	Phenol, Trichlor- (andere als lfd. Nr. 100)		0,2	4
102	Phenole als Phenolindex ohne Destillation		1	20
103	Phenole als Phenolindex nach Destillation		0,1	2
104	Plumban, Tetraethyl-	78-00-2	0,02	0,4
105	Propan, 1,2-Dichlor-	78-87-5	1	20

Lfd. Nr.	Stoffbezeichnung	CAS-Nr.[5])	Schwellenwerte[1]), [2]) Konzentration (mg/l)	Fracht (g/h)
106	Propan, 2,2' Oxybis (2-Chlor-(Dichlordiisopropylether)	108-60-1	1	20
107	Propen, 3-Chlor	107-05-1	1	20
108	2-Propanol, 1,3-Dichlor-	96-23-1	1	20
109	Silber und Silberverbindungen[3])		0,2	4
110	Quecksilber und Quecksilberverbindungen[3])		0,005	0,1
111	Zink und Zinkverbindungen[3])		0,5	20

Legende:

1. Sind Abwasserinhaltsstoffe sowohl durch einen Summenparameter als auch durch Einzelstoffbegrenzung erfaßt, so sind beide Schwellenwerte nebeneinander maßgeblich.
2. Bezüglich der Analyseverfahren/Meßmethoden ist das Merkblatt B1/B2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt zu beachten.
3. Bei Metallen wird die Gesamtkonzentration bestimmt. In Abweichung von der derzeitigen Fassung des o.g. Merkblattes kann die Bestimmung der Metalle Chrom, Kupfer, Nickel und Zink auch mit der ICP erfolgen.
4. Die erforderliche unterschiedliche Bewertung von Cr(III)- und Cr(VI)-Verbindungen erfolgt im Rahmen der jeweiligen Einleiteerlaubnis.
5. Ordnungs-Nr. des Chemical Abstract Service.

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 420

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 4900 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 92. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Haushaltsgesetz 1987
- Heilberufsgesetz
- Gesetz über den Hessischen Rechnungshof
- Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes
- Hessisches Ausführungsgesetz zu § 9 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 über die Erhebungsstelle und deren Aufgaben
- Meldedaten-ÜbermittlungsVO – MeldDÜVO –
- VO über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze nach § 18 a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- AO über die Zuständigkeiten im Kleingartenrecht
- Dritte VO zur Änderung von Kostenvorschriften im Bereich des öffentlichen Vermessungswesens
- ZulassungszahlenVO 1986/87

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Abteilung 20 (3) · Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon (0 61 72) 2 30 56